



# FEUERSCHUTZREGLEMENT

der Politischen Gemeinde FELBEN-WELLHAUSEN

vom 24. Oktober 2007

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

## A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1.	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
Grundsatz	§ 2.	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.</li><li><sup>2</sup> Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt.</li></ol>
Aufsicht	§ 3.	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.</li><li><sup>2</sup> Der Gemeinderat erteilt die Kaminfeger-Konzession und beantragt der Gemeindeversammlung den Kaminfegertarif.</li></ol>

## B. Feuerschutzamt

Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle	§ 4.	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.</li><li><sup>2</sup> Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 ff. des Feuerschutzgesetzes.</li></ol>
Feuerschutzkontrolle	§ 5.	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.</li><li><sup>2</sup> Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.</li></ol>

## C. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	§ 6.	Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
Inkrafttreten	§ 7.	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf 1. Januar 2008 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 20. Juni 1994 aufgehoben.</p>

Genehmigt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2007

Genehmigt durch das Departement für Justiz und Sicherheit mit Entscheid vom

Frauenfeld,

Der Departementsvorsteher